

RS UVS Salzburg 1998/02/05 4/553/2-1998th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1998

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 370 Abs 3 GewO über die zusätzliche Strafbarkeit des Gewerbetreibenden neben dem gewerberechtiglichen Geschäftsführer kann nur für solche Fälle anwendbar sein, in denen eine vom gewerberechtiglichen Geschäftsführer verschiedene Person als Gewerbetreibender zur Verantwortung zu ziehen ist. Dies trifft in jenen Fällen nicht zu, für die zwingend ein gewerberechtiglicher Geschäftsführer bestellt wurde. Es widerspricht dem Sinn des § 370 Abs 3 GewO in einem solchen Fall den gewerberechtiglichen Geschäftsführer einerseits wegen der Grundübertretung gemäß § 370 Abs 2 GewO direkt zu bestrafen, um ihn dann zusätzlich in seiner Eigenschaft als verantwortliches Organ der juristischen Person als Gewerbetreibende noch einmal nach § 370 Abs 3 GewO wegen wissentlicher Duldung der Verwaltungsübertretung zur Verantwortung zu ziehen.

Schlagworte

Strafbarkeit des Gewerbetreibenden wegen wissentlicher Duldung einer Übertretung nur dann, wenn ein von diesem verschiedener gewerberechtiglicher Geschäftsführer vorhanden ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at